

## ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans Lunzenau Stand November 2018 mit redaktionellen Ergänzungen vom Juli 2019, wird mit ortsüblicher Bekanntmachung der am 14.10.2019 erteilten Genehmigung rechtskräftig. Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Diese Erklärung ist mit Bekanntmachung der Genehmigung zur Einsicht bereitzuhalten.

### 1 ANGABEN ZUR ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Im Zuge des Planverfahrens erfolgten eine zweistufige Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) auf der Ebene des Vorentwurfs sowie des Entwurfs (§§ 2 – 4 BauGB).

<b>Belange der Umwelt</b> (Quelle: §1 (6) Nr.7 BauGB)	<b>Art und Weise der Berücksichtigung</b>
Ziele des Umweltschutzes / planbedingte Umweltqualitätsziele	Ziele sind niedergelegt in rechtlich verbindlichen Vorgaben: - Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013); - Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 2008; - Gesetzen zum Immissions-, Gewässer, Bodenschutz und Altlasten, sowie Natur- und Landschaftsschutz;
Erfassung und Bewertung des Ist-Zustandes	- Die maßgebliche Vor-Ort-Erfassung für das Plangebiet erfolgte im Mai 2018; und im April, Mai, Juni 2018 durch die Artenschützer; - Berücksichtigung der Angaben in Stellungnahmen aus dem frühzeitigen und förmlichen Beteiligungsverfahren; - Auswertung von Luftbildern und weiterer Quellen (Literatur, Pläne und Programme, Geoportal); - Zuarbeiten durch die Stadtverwaltung;
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, (a)	- Abfrage vorliegender Daten und Anforderungen bei den Behörden – gutachterlicher Untersuchungsbedarf -> artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt und in Absprache mit UNB umgesetzt - Lage innerhalb des LSG „Mulden- und Chemnitztal“ ->Ausgliederung aus diesem zum 06.07.2019
Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, (b)	- Schutzgebiete gemäß EU-Recht (FFH-Gebiete min. 250 m entfernt „Chemnitztal“; europäisches Vogelschutzgebiet „Tal der Zwickauer Mulde“, minimale Überschneidungen; funktional durch die Planung nicht betroffen;
umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und	- geplante Nutzungsarten Wald, Landwirtschaft und Photovoltaik (temporär) stehen der ansässigen Wohnbevölkerung nicht entgegen;

<b>Belange der Umwelt</b>	<b>Art und Weise der Berücksichtigung</b>
seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, (c)	- Belange des Immissionsschutzes sind in nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen;
umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, (d)	- innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Kulturdenkmale i.S. SächsDSchG; - Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche (Intensivacker) nicht Existenz bedrohend;
die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, (e)	- keine störenden Reflexionen (Stellungnahme Blendschutzgutachter vom August 2018); - keine Abfälle oder Abwässer auf PV-Fläche zu erwarten;
die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, (f)	- Auf der Fläche soll für max. 30 Jahre eine Photovoltaikanlage errichtet werden; nach Nutzungsablauf -> vollständiger Rückbau und Sukzession zulassen;
die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, (g)	- Landschaftsplan liegt im Vorentwurf Februar (1997) vor – diesen entspricht im Wesentlichen den Darstellungen der 11. FNP-Änderung;
die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, (h)	- An dem gut belüfteten Standort sind keine speziellen Luftimmissionsschutzmaßnahmen erforderlich; mittlere Auswirkung auf die Luftqualität durch die Errichtung der PV-Anlage; jedoch keine schädlichen;
die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	- Unter Einhaltung in nachfolgenden Planverfahren festzusetzender Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind auch bezüglich der Wechselwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten;

Die Umweltprüfung im Rahmen der Planaufstellung ergab, dass im Ist-Zustand keines der Schutzgüter erheblich beeinträchtigt ist. Bestenfalls geringe bis mittlere Beeinträchtigungen.

Die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Luft und Klima erfahren im Zusammenhang mit der zeitlich befristeten Nutzung als PV-Anlage temporäre Beeinträchtigungen, welche jedoch bei Umsetzung in nachfolgenden Planverfahren festzusetzender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der topografischen Lage und umfangreicher Eingrünungsmaßnahmen nicht erheblich. Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche ist nicht existenzbedrohend erheblich.

## 2 ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB durch eine öffentliche Auslegung der Vorentwurfsplanunterlagen mit Stand 05/2018 vom 09.07.2018 – 10.08.2017 erfolgte mit Schreiben vom 06.06.2018 die frühzeitige Beteiligung insgesamt 18 möglicherweise von der Planung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 (1) BauGB sowie der 4 Nachbarkommunen gemäß § 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der am 03.12.2018 vom Stadtrat mit Stand 11/2018 gebilligten Entwurfsplanunterlagen erfolgte in der Zeit vom gemeinsam mit den umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 07.01.2019 – 08.02.2019. Der Stadtrat der Stadt Lunzenau hat im öffentlichen Teil seiner Sitzungen am 20.05.2019 gemäß §1 Abs.7 BauGB die Abwägungsentscheidung zu den vorgebrachten Anregungen getroffen.

### 2.1 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Weder zum Planvorentwurf 05/2018 noch zum Planentwurf 11/2018 gingen Bürgerstellungen ein.

### 2.2 Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Soweit möglich wurden die Anregungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren in die Entwurfsplanunterlagen eingestellt. Die im Rahmen der förmlichen Behörden- und Trägerbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen erforderten Abwägungsbedarf bezüglich der Plandarstellungen im Zuge der 11. FNP-Änderung. Im Detail wurden Anregungen zur Begründung, zum Umweltbericht und zu dem FNP nachgeordneten Verfahren gegeben. Diese Hinweise wurden redaktionell in die Begründung und den Umweltbericht eingearbeitet.

Der Abwägung wurden folgende Stellungnahmen mit Umweltbelangen zugeführt:

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<p><b>Landesdirektion Sachsen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus den Darstellungen soll ersichtlich werden, dass die Nutzung nur begrenzt möglich ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Darstellung wurde wie gefordert unmissverständlich angepasst.</li> </ul>
<p><b>Landratsamt Mittelsachsen Kreisenwicklung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wir schlagen vor die Befristung und Folgenutzung (...) wie folgt in die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche (Planlegende) zu implizieren:</li> <li>- „Sondergebiet für eine zeitlich begrenzte Nutzung von Solaranlagen (§ 11 BauNVO) und nachfolgende Renaturierung (gemäß Festsetzung im Bebauungsplan)“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In die Planzeichnung wurde die Darstellung „Umrandung der Fläche für zeitlich begrenzte Nutzung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solaranlagen mit einer Dauer von max. 30 Jahren“ aufgenommen.</li> </ul>
<p><b>Naturschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor Beschlussfassung über die 11. Änderung des FNP muss das Verfahren zur Ausgliederung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Verordnung zur LSG-Ausgliederung für den Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Cossen“, welcher Deckungsgleich mit der FNP-Änderung ist, trat am 06.07.2019 in Kraft.</li> </ul>

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<p>des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Mulden- und Chemnitztal" begünstigend abgeschlossen sein."</p> <p><b>Immissionsschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Bedenken, wenn eine Behandlung der Immissionsproblematik im nachgelagerten Verfahren erfolgt.</li> <li>- die nahegelegene westliche Bebauung stellt eine schutzbedürftige Nutzung dar, die unter Umständen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendwirkungen ausgesetzt ist."</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im parallel geführten B-Planverfahren, wird genauer auf die Thematik eingegangen</li> <li>- Die Stellungnahme des Blendschutzgutachters besagt, dass keine störenden Reflexionen eintreten.</li> </ul>
<p><b>Regionaler Planungsverband</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aufgrund der Nichtberücksichtigung der Darstellung der zeitlichen Befristung für das Sondergebiet Solaranlagen und der Darstellung der Folgenutzung zum Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gegen die zur Beurteilung vorgelegte Planung nunmehr erhebliche Bedenken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Folgenutzung wurde als Wald und landwirtschaftlicher Fläche dargestellt. Weiterhin wurde die temporäre Nutzung als PV-Anlage in Form einer orangen gepunkteten Linie dargestellt.</li> </ul>
<p><b>Sächsisches Oberbergamt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In der 2. Änderung des Abschlussbetriebsplans wurde als Nachnutzungsziel die Vorbereitung zur Errichtung eines Solarparks beschrieben. Mithin gilt weiterhin der ursprüngliche Abschlussbetriebsplan vom 10. November 2007 mit Zulassung vom 31. März 2008. Darin ist als Nachnutzungszielüberwiegend ein Sukzessionsareal vorgesehen. Mit Schreiben von 1. Oktober 2018 hat die Bergbauunternehmerin den Antrag auf Entlassung aus der Bergaufsicht beim Sächsischen Oberbergamt eingereicht. Am 8. Januar 2019 wurde die Abschlussdokumentation zur Feststellung der Bergaufsicht vorgelegt. Nach Prü-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Mulden Kies &amp; Sand GmbH hat die notwendigen Restarbeiten umgesetzt.</li> <li>- Die Bergaufsicht über die Fläche des Abschlussbetriebsplans endete mit Ablauf des 26. Juni. 2019. Damit steht dem rechtmäßigen Beschluss kein Fachgesetz entgegen.</li> </ul>

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<p>fung der Unterlagen wurde festgestellt, dass zur Entlassung aus der Bergaufsicht noch bauliche Maßnahmen in der Kiessandgrube Cossen erforderlich sind.</p>	
<p><b>Regionalbauernverband Mittweida e.V.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bitte um Beachtung einiger Hinweise:</li> <li>- bspw. Staub- und Schmutzbelastungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Da die Belange keinen Einfluss auf FNP-Darstellungen haben und der FNP keine Rechtsbindungen für Dritte erzeugt, sollen die Hinweise im Zuge der Bebauungsplanung und seines Vollzugs beachtet werden. Bei der Planaufstellung wurden die Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes und der Landwirtschaft beachtet und eingestellt.</li> </ul>
<p><b>Naturschutzbund Deutschland e.V.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der NABU Landesverband Sachsen e. V. lehnt das Vorhaben mit nachfolgender Begründung ab:</li> <li>- Im Entwurf des Regionalplans "Region Chemnitz" ist der Planbereich als Vorranggebiet "Arten- und Biotopschutz" dargestellt. Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen, Funktionen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.</li> <li>- Das Änderungsgebiet befindet sich vollständig innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen LSG "Mulden- und Chemnitztal". Der Planbereich grenzt weiterhin an das SPA Gebiet "Tal der Zwickauer Mulde" an.</li> <li>- Im Gebiet ist mit reichhaltigen Insektenvorkommen zu rechnen, so bspw. Gemeine Sandbiene oder auch Wespenbiene zu rechnen.</li> <li>- Das Gutachten zur Blendwirkung trifft keine Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die Avifauna und des SPA-Gebietes „Tal der Zwickauer Mulde". (Verwechslung mit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es war zu prüfen, ob die regionalplanerische Zielausweisung Vorranggebiet "Arten- und Biotopschutz" mit dem Vorhaben zur Errichtung einer PVA vereinbar ist. Am 6. März 2018 fand dazu eine gemeinsame Beratung öffentlicher Planungsträger und zuständiger Behörden zum Vorhaben statt. In Folge hat der Planungsverband Region Chemnitz mit Schreiben vom 13. Juni 2018 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, sofern aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes die zeitliche Befristung der Nutzung als Sondergebiet für Solaranlagen und die nachfolgende Nutzung hervorgeht und somit die Übereinstimmung mit den regionalplanerischen Zielen hergestellt wird.</li> <li>- Die Verordnung zur LSG-Ausgliederung für den Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Cossen“, welcher Deckungsgleich mit der FNP-Änderung ist, trat am 06.07.2019 in Kraft.</li> <li>- Bei den beiden genannten Insektenarten handelt es sich um die am häufigsten vorkommenden Wespen- und Sandbienen. Keine der beiden Arten ist streng geschützt bzw. Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie.</li> <li>- das „Kollisionsrisiko von Vögeln mit den PV-Modulen (z.B. aufgrund einer Verwechslung mit Wasserflächen) wird als gering eingeschätzt. Von der Vorhabenfläche ist keine Blendwirkung in das SPA-Gebiet zu erwarten, die genannten empfindlichen Vogelarten sind hier nicht relevant. Ferner können Module mit einem geringen Reflexionsgrad verbaut werden, folglich kann dieser Belang auf die Ebene dem FNP nachfolgender Planungen abgeschichtet werden.</li> </ul>

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Wasserflächen, Scheuchwirkung usw.)“	
<p><b>Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Osten grenzt es unmittelbar an das Europäische Vogelschutzgebiet „Tal der Zwickauer Mulde“. Das Plangebiet befindet sich im LSG „Mulden- und Chemnitztal“, eine Ausgliederung der Planflächen ist notwendig.</li> <li>- Die Zustimmung zum Vorhaben erfolgt nur vorbehaltlich einer genehmigten Ausgliederung aus dem LSG.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Verordnung zur LSG-Ausgliederung für den Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Cossen“, welcher Deckungsgleich mit der FNP-Änderung ist, trat am 06.07.2019 in Kraft.</li> </ul>

### 3 GEPRÜFTE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Es handelt sich um die Wiedernutzbarmachung einer ehemals gewerblichen Fläche zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Das Planvorhaben leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, zur Klimaanpassung, zur alternativen Energieerzeugung und zur Energiewende in der Stadt Lunzenau. Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen am Standort nicht. Anderweitige Eignungsgebiete zur Aufstellung von B-Plänen für PV-Freiflächenanlagen (versiegelte Flächen / Konversionsflächen) sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.

Die Nullvariante würde das Vorhaben konterkarieren und steht dem Planungsziel entgegen. Die Stadt Lunzenau hat sich im Rahmen ihrer Planungshoheit zur Planaufstellung bekannt. Die Nullvariante scheidet damit aus.

Aus o.g. Gründen stellten die geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten keine Alternativen dar und wurden nach Abwägung aller Vor- und Nachteile verworfen.

Aufgestellt im Auftrag der  
Stadt Lunzenau

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz  
Leipziger Straße 207 09114 Chemnitz  
E-Mail: [info@staedtebau-chemnitz.de](mailto:info@staedtebau-chemnitz.de)  
Internet: [www.staedtebau-chemnitz.de](http://www.staedtebau-chemnitz.de)

Chemnitz, den 24.10.2019

.....  
Geschäftsleitung Siegel

Stadt Lunzenau, den . .2019

.....  
Bürgermeister Siegel